



BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- Standardeinheitskosten (SEK) in der Intervention „Chance betriebliche Ausbildung“ (SEK CBA)

Die Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze wird im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) des Landes Bremen durch Standardeinheitskosten gefördert. Die Höhe und auslösenden Momente der Standardeinheitskostensätze für das Angebot zusätzlicher Ausbildungsplätze bei Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Chance betriebliche Ausbildung) gelten seit dem 01. August 2014.

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze (SEK CBA) sind wie folgt festgelegt.

Geltungsbereich der SEK CBA

Die „SEK CBA“ finden in folgenden Interventionen Anwendung:

1. C 1.1.6 Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen, Förderschwerpunkt A

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: SEK werden erstattet, wenn

- ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz 12 Monate beschäftigt war oder
- wenn ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz seine Ausbildung mindestens 6 Monate durchführt, jedoch vor Vollendung des 12. Beschäftigungsmonats abbricht.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Mit den SEK CBA wird ein pauschalierter Zuschuss gewährt, um Mehraufwendungen des Betriebes (Overhead, Ausbildungsmittel, Ausbildungsvergütung und dergleichen) für die Ausbildung abmildern.

Die Höhe des Zuschusses wird an der Ausbildungsvergütung bemessen. Eine Förderung anderer oder höherer Ausbildungskosten kann nicht erfolgen, wenn ein SEK CBA gewährt wird. Eine zusätzliche Förderung bei einem sich ergebender Bedarf nach pädagogischer und/ oder sozialpädagogischer Unterstützung kann nach Antrag gewährt werden und ist nicht Bestandteil dieser SEK.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der „SEK CBA“

Der „SEK CBA“ findet in anderen Interventionen des BAP als der oben genannten keine Anwendung. Er findet auch in anderen Förderschwerpunkten als des Schwerpunktes A der Intervention C.1.1.6 keine Anwendung, denn hier sind andere Förderarten festgelegt worden.

Höhe und Einheit der „SEK CBA“

Die Höhe des zu gewährenden SEK-Satzes wird an der Ausbildungsvergütung bemessen. Er beträgt:

- 3.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung bis zu 462,99 €
- 4.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung zwischen 463,00 € und 578,99 €
- 5.000,00 € bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung ab 579,00 €
- 1.200,00 € bei einem Ausbildungsabbruch nach Ablauf von 6 Monaten (und vor Vollendung von 12 Beschäftigungsmonaten).

Auslösung der SEK CBA

Voraussetzungen

An eine Förderung im Rahmen von „Chance betriebliche Ausbildung“ sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die auch im Interventionsblatt C.1.1.6 dargelegt sind:

1. Anforderungen an den Betrieb:

- Der Betrieb muss ausbildungsberechtigt sein, muss seinen Sitz im Land Bremen haben und darf höchstens 50 Beschäftigte haben.
In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe aus dem Umland einbezogen werden.
- Die Förderung erfolgt als „De-Minimis“-Beihilfe. Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass er die Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe verfügt.

2. Anforderungen an das Ausbildungsverhältnis:

- Die Ausbildung muss in einem mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder einer landesgesetzlichen Grundlage angeboten werden. Sofern eine landesgesetzliche Grundlage auch 2-jährige schulische Ausbildungsberufe vorsieht, ist eine Förderung ebenfalls möglich. Allerdings muss die 2-jährige Ausbildung den unmittelbaren Anschluss an vollqualifizierende Ausbildungsgänge ermöglichen.
- Der Ausbildungsplatz muss zusätzlich angeboten werden.
- Der Ausbildungsvertrag darf erst nach Erhalt der Förderzusage der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden.
- Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der Kammerempfehlung oder der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen und darf 350 € AN-Brutto im Monat nicht unterschreiten.
- Der zusätzliche Ausbildungsplatz soll grundsätzlich zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden.
In Ausnahmefällen, insbesondere im Anschluss an einen Ausbildungsabbruch oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung, ist auch ein späterer Ausbildungsbeginn möglich, wenn die verbleibende reguläre Ausbildungszeit zur Fortsetzung einer Berufsausbildung mindestens 12 Monate umfasst.
- Das Ausbildungsverhältnis darf nicht bereits durch andere Bundes-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert werden.

3. Anforderungen an den/ die Auszubildende:

- Der/die Auszubildende hat seinen/ihren Wohnsitz im Lande Bremen und hat zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr nicht vollendet.
Ausnahmen von der Altersgrenze sind für jungen Menschen mit Fluchterfahrung möglich.

- Der Abschluss der Allgemeinbildenden Schule des/der Auszubildenden muss mindestens ein Jahr zurückliegen.
- Zwischen dem/der Auszubildenden und dem/der Betriebsinhaber/in darf keine Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft 1. Grades bestehen.
- Dem Ausbildungsverhältnis darf nur dann eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III voran gehen, wenn diese nicht länger als 6 Monate in demselben Betrieb gedauert hat.

Die Prüfung der aufgezählten Voraussetzungen erfolgt durch die bewilligende Stelle vor Abschluss des Ausbildungsvertrages. Nach positiver Prüfung erfolgt ein entsprechender Zuwendungsbescheid/ eine Förderzusage.

Auslösung

Der SEK-Satz wird einmalig und in einer Summe ausgezahlt. Unter der Prämisse der oben genannten Voraussetzungen wird der SEK-Satz unter folgenden Bedingungen ausgelöst:

1. Maßgeblich für die Auslösung des jeweiligen SEK-Satzes ist, dass ein/e Auszubildende/r auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz 12 Monate beschäftigt war.
Wenn ein Auszubildender auf einem zusätzlichen Ausbildungsplatz seine Ausbildung mindestens 6 Monate durchführt, jedoch vor Ablauf von 12 Beschäftigungsmonaten abbricht, wird – unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung - der oben ausgewiesene niedrigere SEK-Satz ausgelöst.
2. Weiterhin ist maßgeblich für die Auslösung des SEK-Satzes – auch hinsichtlich seiner Höhe -, dass der/die Auszubildende:
 - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung bis zu 462,99 € absolviert hat oder
 - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung zwischen 463 € und 578,99 € absolviert hat oder
 - ein 12-monatiges, ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung ab 579,00 € absolviert hat oder
 - ein mindestens 6-monatiges ununterbrochenes Ausbildungsverhältnis mit einer Ausbildungsvergütung entsprechend des Ausbildungsvertrages absolviert hat (Abbruch der Ausbildung vor dem 12. Beschäftigungsmonat).

Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „SEK CBA“ auslösen zu können:

- a. Bei Antragstellung: Nachweis der Erfüllung der Fördervoraussetzungen.
Die hierfür einzureichenden Anträge sind der website www.esf.bremen.de zu entnehmen.
Weiterhin ist eine Bestätigung der zuständigen Kammer über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes einzureichen
- b. Im Verwendungsnachweis:
 - Nachweis des eingetragenen Ausbildungsvertrages (Einreichen einer Kopie des Vertrages und der Eintragungsbestätigung der Kammer; Originale sind auf Anforderung vorzulegen)
 - Nachweis der Bruttovergütung des/der Auszubildenden in den vergangenen 12 Monaten (Vorlage Lohnkonto, auf Anfrage auch: Gehaltsabrechnung, DEVO/DÜVO-Meldung, Zahlungsbeweis)
 - Bei einer Förderung für 12 Monate: Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung des Betriebsinhabers und des Auszubildenden, dass das Ausbildungsverhältnis 12 Monate

bestanden hat und ob das Ausbildungsverhältnis noch besteht oder in die Abschlussprüfung eingemündet ist.¹

Voraussetzung der Auszahlung ist der Eingang und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann frühestens 12 Monate nach dem Datum des Ausbildungsbeginns eingereicht werden.

Bei einem Ausbildungsabbruch kann der Verwendungsnachweis frühestens 2 Monate nach dem Datum des Ausbildungsabbruchs eingereicht werden.

Besondere Hinweise

keine

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1 b

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Die Anwendung des SEK-Satzes in dieser Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt seit 01. August 2014.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 1 tritt am 01. April 2018 in Kraft.

¹ Wenn ein Auszubildender nach Ablauf von 12 Monaten und vor Einreichung des Verwendungsnachweises ausgeschieden ist, kann die Bestätigung des Auszubildenden durch Vorlage der Lohnunterlagen ersetzt werden.